

anzuwenden. — Das Gerichtssiegel zeigt das Kaiserliche Wappen mit der unter a bzw. b angegebenen Bezeichnung als Umschrift. — Urtheile sind mit den Eingangsworten: „Im Namen des Kaisers“ zu versehen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittels Unterschriftens der Eidesformel erfolgen. Von der Beidigung ist dem Reichsfiskus Anzeige zu machen.

4. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, geeigneten Personen die Erhebung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Dieselbe Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilserfüllung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beidigung der Weiszer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittels Handchlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. — Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

IV. Weiszer.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beidigung der Weiszer an die zu Beidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Weiszers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

V. Gerichtsschreiber.

(Zu §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

3. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen in einzelnen Fällen betraute Person vor der Ausübung derselben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

VII. Zustellungen.

(Zu den §§. 5, 6 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

1. In dem Verjahre vor der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat (vgl. Nr. 4), während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrags nicht bedarf.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloß (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der Nicht-Verwandten, sondern auch der Verwandten (§. 6 Abs. 1 der Verordnung) insbesondere auch der Urtheile. Ausgenommen sind nur:

- die Zustellung von Beschlüssen, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließend der Bestimmung und Veränderung von Terminen betreffen, insbesondere auch von Verweisbeschlüssen (§. 6 Abs. 1 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;
- die Zustellung von Zahlungs- und Vollstreckungsbesehlen an den Schuldner;